

# RS Vfgh 2021/6/16 V126/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.2021

## Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

B-VG Art139 Abs1 Z3

Wr COVID-19-MaskentragepflichtV idF LGBI 18/2021

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Zurückweisung eines Antrags auf Aufhebung der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien in Wien mangels Anfechtung der planlichen Darstellung der Orte in den Anlagen der Verordnung

## Rechtssatz

Unzulässigkeit des gegen §1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien über die Maskentragepflicht an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, LGBI 18/2021, gerichteten Individualantrags.

Die Antragstellerin hätte die - in unmittelbarem Zusammenhang mit §1 der Verordnung stehenden - Anlagen 1 und 2 mit in ihren Aufhebungsantrag einbeziehen müssen, schon um dem VfGH die Gelegenheit zu geben, gegebenenfalls entscheiden zu können, ob dem Rechtsschutzbegehr der Antragstellerin bei gleichzeitig geringstmöglichen Eingriff in den Verordnungsbestand durch Aufhebung von (Teilen des) §1 der angefochtenen Verordnung und/oder der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung Rechnung zu tragen ist.

## Entscheidungstexte

- V126/2021  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 16.06.2021 V126/2021

## Schlagworte

COVID (Corona), VfGH / Individualantrag, VfGH / Prüfungsumfang

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:V126.2021

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)